



# Häufig gestellte Fragen zu den Tarifen KTV21-KTV364

Stand 8.2020

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Fragen zum Krankentagegeld .....</b>	<b>3</b>
1.1	Warum ist eine Krankentagegeld-Versicherung sinnvoll? .....	3
1.2	Wie lange beträgt die Mindestvertragsdauer?.....	3
1.3	Kann die Krankentagegeld-Versicherung durch die ARAG gekündigt werden?.....	3
1.4	Besteht Versicherungsschutz auch außerhalb Deutschlands? .....	3
<b>2</b>	<b>Fragen zum Abschluss der Krankentagegeld-Tarife KTV21–KTV364 .....</b>	<b>4</b>
2.1	Wer kann eine Krankentagegeld-Versicherung nach den Tarifen KTV21–KTV364 abschließen?.....	4
2.2	Bis zu welchem Alter kann ein Krankentagegeld versichert werden? .....	4
2.3	Welche Karenzzeiten gibt es und welcher Tagessatz kann abgeschlossen werden? .....	4
2.4	Gibt es eine Gesundheitsprüfung? .....	4
<b>3</b>	<b>Fragen zu Vertragsangelegenheiten .....</b>	<b>5</b>
3.1	Ist eine Erhöhung des Tagessatzes möglich.....	5
3.2	Ist eine Anpassung der Karenzzeit möglich?.....	5
3.3	Wie erfolgt die Erhöhung über die dynamische Leistungsanpassung? .....	5
3.4	Was gilt, wenn die versicherte Person arbeitslos wird?.....	5
3.5	Welche Regelungen gelten während der gesetzlichen Mutterschutzfristen, am Entbindungstag bzw. während der Elternzeit?.....	6
3.6	Was passiert, wenn die Versicherungsfähigkeit wegfällt?.....	6
<b>4</b>	<b>Fragen zur Leistung.....</b>	<b>7</b>
4.1	Was ist ein Versicherungsfall in den Tarifen KTV21–KTV364? .....	7
4.2	Worin bestehen die Leistungen der Tarife KTV21–KTV364? .....	7
4.3	Was ist zu tun, um im Leistungsfall die Auszahlung zu erhalten?.....	7
4.4	Gelten in den Tarifen KTV21–KTV364 Wartezeiten?.....	8
4.5	Gibt es bei der Auszahlung eine zeitliche oder finanzielle Obergrenze?.....	8
4.6	Wird das Krankentagegeld auch nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt? .....	8
4.7	Besteht die Möglichkeit, im BU-Fall länger als sechs Monate Nachleistung zu erhalten? .....	8
4.8	Besteht Versicherungsschutz auch im Rahmen einer Schwangerschaft? .....	8
4.9	Ist bei Rückfallerkrankungen die Karenzzeit erneut zu durchlaufen? .....	8
4.10	Leistet der Tarif auch bei Teilarbeitsunfähigkeit? .....	9
4.11	Besteht während einer Kur- oder Sanatoriumsbehandlung oder während einer Rehabilitationsmaßnahme Anspruch auf Krankentagegeld nach den Tarifen KTV21–KTV364?.....	9
4.12	Ist die Krankentagegeld-Leistung innerhalb Deutschlands an den Aufenthalt am dauerhaften Wohnort gebunden?.....	9

# 1 Allgemeine Fragen zum Krankentagegeld

## 1.1 Warum ist eine Krankentagegeld-Versicherung sinnvoll?

---

Die Krankentagegeld-Versicherung ist eine Verdienstausschüttungsversicherung für Erwerbstätige im Falle einer längeren Erkrankung.

Arbeitnehmer erhalten im Krankheitsfall in aller Regel vom Arbeitgeber eine sechswöchige Lohnfortzahlung. Im Falle einer längeren Erkrankung schließt sich nach deren Ende bei privat versicherten Arbeitnehmern im Gegensatz zu gesetzlich Versicherten keine Krankengeldleistung der gesetzlichen Krankenkasse an. Das bedeutet, privat vollversicherte Arbeitnehmer haben nach Ablauf der Lohnfortzahlung einen 100%igen Verdienstausschüttungsfall. Bei Selbstständigen können Einkommensverluste sogar bereits mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit eintreten. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer Krankentagegeld-Versicherung für privat Vollversicherte zur Existenzsicherung fast schon obligatorisch.

## 1.2 Wie lange beträgt die Mindestvertragsdauer?

---

Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate ab Versicherungsbeginn.

## 1.3 Kann die Krankentagegeld-Versicherung durch die ARAG gekündigt werden?

---

Die ARAG-Krankenversicherungs-AG (ARAG) verzichtet für die Tarife KTV21–KTV364 auf ihr ordentliches Kündigungsrecht. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt unberührt.

## 1.4 Besteht Versicherungsschutz auch außerhalb Deutschlands?

---

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich nur auf Deutschland.

Bei vorübergehenden Aufenthalten im europäischen Ausland (beispielsweise im Rahmen einer Reise) wird für im Ausland akut eingetretene Krankheiten und Unfälle das vereinbarte Krankentagegeld nach Ablauf der Karenzzeit (Infos zur Karenzzeit siehe 2.3) während der Dauer einer vollstationären Behandlung im Krankenhaus gezahlt. Gleiches gilt bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen anderen Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

Auch kann der Versicherungsschutz nach vorheriger schriftlicher Zusage der ARAG in einem bereits eingetretenen Versicherungsfall zur Wahrnehmung einer kurzzeitigen Heilbehandlung außerhalb Deutschlands ausgedehnt werden, sofern die Heilbehandlung medizinisch sinnvoll ist und zu erwarten ist, dass sich hierdurch die Dauer einer bereits eingetretenen Arbeitsunfähigkeit verkürzt.

Zusätzlich gibt es in den Tarifen KTV21–KTV364 eine Sonderregelung für Grenzpendler:

Verlegt die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Anrainerstaat Deutschlands, ist dieser Anrainerstaat auch Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (z.B. Niederlande oder Österreich) und geht die versicherte Person als Grenzpendler ihrer Tätigkeit hauptberuflich in Deutschland nach, besteht Versicherungsschutz in dem Anrainerstaat in dem Umfang, wie er zuvor in Deutschland bestanden hat. Deutschland gilt ab der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts bezüglich des Umfangs des Versicherungsschutzes als anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

## 2 Fragen zum Abschluss der Krankentagegeld-Tarife KTV21–KTV364

### 2.1 Wer kann eine Krankentagegeld-Versicherung nach den Tarifen KTV21–KTV364 abschließen?

---

Eine private Krankentagegeld-Versicherung nach den Tarifen KTV42–KTV364 können Arbeitnehmer sowie Selbstständige und Freiberufler abschließen, die ein regelmäßiges Erwerbseinkommen haben. Darüber hinaus gibt es zwei Tarife mit kürzerer Karenzzeit (KTV21 und KTV28), die nur Selbstständige und Freiberufler abschließen können.

Zusätzlich ist es erforderlich, dass für die Person bei der ARAG Krankenversicherungs-AG (ARAG) gleichzeitig eine Krankheitskosten-Vollversicherung besteht. D.h. der Krankentagegeldtarif kann gleichzeitig mit einer Vollversicherung oder zu einer bereits bestehenden Vollversicherung abgeschlossen werden (gilt nicht für Basistarif oder eine Vollversicherung in Anwartschaft).

Beamte können keine Krankentagegeld-Versicherung abschließen, da sie im Krankheitsfall Anspruch auf zeitlich unbegrenzte Lohnfortzahlung durch den Dienstherrn besitzen.

Personen, die kein Einkommen durch Erwerbstätigkeit erzielen (Hausfrauen, Pensionäre, Rentner, Schüler etc.) können ebenfalls keine Krankentagegeld-Versicherung abschließen, da bei diesen Personen im Krankheitsfall kein Verdienst wegfällt.

### 2.2 Bis zu welchem Alter kann ein Krankentagegeld versichert werden?

---

Versichert werden können erwerbstätige Personen, die keine Form von Altersrente beziehen und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 2.3 Welche Karenzzeiten gibt es und welcher Tagessatz kann abgeschlossen werden?

---

Unter der Karenzzeit versteht man die Zeit zwischen dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit (bzw. seit dem Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfristen) und dem ersten Leistungstag der Krankentagegeld-Versicherung. Während der Karenzzeit besteht somit trotz Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankentagegeld.

In den Tarifen KTV21–KTV364 wird zwischen folgenden Karenzzeiten unterschieden: 21, 28, 42, 70, 91, 105, 133, 182, 273 und 364 Tage. Dabei kann jede Karenzzeit mit einem individuellen Tagessatz abgeschlossen werden. Es können auch verschiedene Karenzzeiten miteinander kombiniert werden.

Der Tagessatz darf das aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Wird ein zu hoher Tagessatz versichert, kann dieser im Leistungsfall entsprechend gekürzt werden. Genauere Informationen zum Nettoeinkommen siehe § 4 Teil I Abs. 2 und Abs. 4 sowie Teil II Abs. 3 und Abs. 4 der AVB.

Auch findet sich zur Berechnung des Tagessatzes unter [www.arag.de](http://www.arag.de) ein KT-Tarifrechner.

### 2.4 Gibt es eine Gesundheitsprüfung?

---

Ja, in den Tarifen KTV21–KTV364 wird eine normale Gesundheitsprüfung im Rahmen des Antragsprozesses durchgeführt. Die Vergabe von Risikozuschlägen und/oder Leistungsausschlüssen ist möglich. Auch kann es abhängig von der Gesundheitsprüfung zu einer Ablehnung des Antrags kommen.

## 3 Fragen zu Vertragsangelegenheiten

### 3.1 Ist eine Erhöhung des Tagessatzes möglich

---

Es besteht bei einer Erhöhung des Nettoeinkommens aus der Erwerbstätigkeit die Möglichkeit der Anpassung des Tagessatzes. Voraussetzung ist, dass die Meldung des erhöhten Nettoeinkommens innerhalb von zwei Monaten ab dem Termin der Einkommenserhöhung erfolgt. In diesem Fall kann die Einkommenserhöhung ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne erneute Wartezeiten in dem Maße prozentual erhöht werden, in welchem auch das Einkommen abgesichert ist. Hat ein Kunde beispielsweise 90 % seines Einkommens versichert, so können auch 90 % der Nettoeinkommenserhöhung ohne Gesundheitsprüfung versichert werden (siehe hierzu § 4 Teil II Abs. 2 der AVB). Ein Antrag auf Aufstockung auf 100 % des Einkommens ist mit Gesundheitsprüfung immer möglich.

Beispiel:

- Einkommen: 1.000 Euro
- versichertes Einkommen: 900 Euro (30 Euro Tagessatz)
- Gehaltserhöhung: 100 Euro

Somit kann der Kunde 90 Euro ohne erneute Gesundheitsprüfung zusätzlich versichern (3 Euro Tagessatz).

### 3.2 Ist eine Anpassung der Karenzzeit möglich?

---

Für Arbeitnehmer ist es ohne erneute Risikoprüfung und ohne erneute Wartezeiten möglich, die Karenzzeit anzupassen, wenn sich die Dauer des Anspruchs auf Fortzahlung des Entgelts im Falle einer Arbeitsunfähigkeit verändert. Voraussetzung ist, dass diese Meldung innerhalb von zwei Monaten nach Änderung der Entgeltfortzahlung erfolgt (siehe hierzu § 4 Teil II Abs. 2 der AVB).

Für Selbstständige ist der Wechsel in einen Tarif mit kürzerer Karenzzeit nur mit Gesundheitsprüfung möglich.

### 3.3 Wie erfolgt die Erhöhung über die dynamische Leistungsanpassung?

---

Durch Gehaltsanpassungen im Laufe der Vertragslaufzeit kann die bei Vertragsabschluss bedarfsgerechte Absicherung bei Eintritt des Leistungsfalls eine Lücke aufweisen. Da die versicherte Person oftmals ihren Tagessatz nicht bei jeder Gehaltserhöhung aktiv erhöht, ist es wichtig, den Versicherungsschutz automatisch anzupassen.

Deswegen wird von der ARAG eine dynamische Anpassung durchgeführt. Alle drei Jahre – erstmalig im Jahr 2024 – passt die ARAG den Tagessatz sowie entsprechend den Beitrag an. Die Höherstufung wird ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeit vorgenommen. Basis ist die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte gemäß den von der Deutschen Rentenversicherung veröffentlichten durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelten. Der Anpassungssatz entspricht der prozentualen Veränderung der durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte über einen Zeitraum von drei Jahren und ist auf maximal 10 % je Anpassung begrenzt. Das hinzukommende Krankentagegeld wird dabei auf volle 1 Euro gerundet.

Die Leistungsanpassung für die versicherte Person findet nur statt, sofern während der letzten 24 Monate vor der Leistungsanpassung eine Versicherung nach diesem Tarif bestand, sich während dieser Zeit die vereinbarte Tagessatzhöhe nicht geändert hat und der Tarif nicht ruht.

Auch wenn bereits ein laufender Versicherungsfall vorliegt, profitiert der Kunde bei der ARAG durch die dynamische Leistungserhöhung. Das bedeutet, der erhöhte Tagessatz gilt auch für diesen bereits laufenden Versicherungsfall.

Wenn die dynamische Erhöhung nicht gewünscht wird, muss der Versicherungsnehmer ihr innerhalb eines Monats nach dem Wirksamkeitsdatum in Textform widersprechen. Ansonsten gilt die Leistungsanpassung als angenommen. Das Recht auf künftige Dynamiken bleibt bestehen, auch wenn der Kunde bereits mehreren Dynamiken widersprochen hat.

Einzelheiten zur dynamischen Leistungsanpassung sind in Ziffer 3 Teil III der AVB aufgeführt.

### 3.4 Was gilt, wenn die versicherte Person arbeitslos wird?

---

Wenn keine berufliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird, gibt es in den Tarifen KTV21–KTV364 spezielle Regelungen (siehe hierzu § 1 Teil II Abs. 1b) und § 15a Teil II der AVB):

Ist die Arbeitslosigkeit nur vorübergehend, erfolgt grundsätzlich eine Anpassung des Versicherungsverhältnisses: Der Tagessatz wird gekürzt auf 70 % des versicherten Tagessatzes (wobei der Höchstsatz des ALG I die Obergrenze des gekürzten Tagessatzes bildet) sowie der Beitrag entsprechend reduziert, wenn eine Befreiung von der Versicherungspflicht während der Arbeitslosigkeit besteht. Sofern die Tarife KTV21 und KTV28 versichert sind, werden diese in den Tarif KTV42 umgestellt. Nach 12 Monaten erfolgt eine weitere Reduzierung des gekürzten Tagessatzes (nochmal 50 %) und des Beitrags. Der gekürzte Teil kann auf Wunsch des Kunden jeweils im Rahmen einer Anwartschaft fortgesetzt werden.

Mit „vorübergehender Arbeitslosigkeit“ ist gemeint, dass sich die arbeitslose versicherte Person ernsthaft um die Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit bemühen muss und dies auch nicht aus objektiven Gründen aussichtslos sein darf. Dies ist der ARAG anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Nur wenn die versicherte Person wegen eingetretener Arbeitsunfähigkeit gehindert ist, sich weiterhin um eine neue berufliche Tätigkeit zu bemühen, gelten die Voraussetzungen der vorübergehenden Arbeitslosigkeit dennoch als erfüllt.

Liegen die Voraussetzungen einer nur vorübergehenden Arbeitslosigkeit nicht vor, entfällt die Versicherungsfähigkeit und das Versicherungsverhältnis endet (siehe hierzu § 15 Teil I Abs. 1a) und § 15 Teil II Abs. 5 der AVB). Ebenso endet das Versicherungsverhältnis, wenn die versicherte Person mit Eintritt der Arbeitslosigkeit in der GKV versicherungspflichtig wird (siehe hierzu § 15a Teil II Abs. 3 der AVB). Auch in diesen beiden Fällen besteht für den Kunden die Möglichkeit einer Fortsetzung als Anwartschaftsversicherung.

Die Einzelheiten hierzu sind unter den genannten Stellen der AVB nachzulesen.

### **3.5 Welche Regelungen gelten während der gesetzlichen Mutterschutzfristen, am Entbindungstag bzw. während der Elternzeit?**

---

Versicherungsfall ist auch der Verdienstausfall der weiblichen Versicherten, der während der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie am Entbindungstag entsteht, wenn die Versicherte in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist. Somit besteht während der gesetzlichen Mutterschutzfristen grundsätzlich Versicherungsschutz aus den Tarifen KTV21–KTV364, d.h. die versicherte Person erhält nach Ablauf der Wartezeit von 8 Monaten sowie nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit unabhängig von einer festgestellten Arbeitsunfähigkeit ihre KT-Leistungen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und am Entbindungstag. Allerdings werden andere Entgeltersatzleistungen (wie z.B. Mutterschaftsgeld) auf das Krankentagegeld angerechnet. Einzelheiten sind in § 1a Teil I der AVB aufgeführt.

Während der Elternzeit besteht kein Leistungsanspruch aus den Tarifen KTV21–KTV364; daher können sie für diese Zeit auf Anwartschaft umgestellt werden.

### **3.6 Was passiert, wenn die Versicherungsfähigkeit wegfällt?**

---

Wenn die Versicherungsfähigkeit wegfällt, weil die versicherte Person z.B. nicht mehr bei der ARAG vollversichert ist, endet das Versicherungsverhältnis. Es besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, den beendeten Vertrag in Form einer Anwartschaftsversicherung fortzusetzen (siehe hierzu § 15 Teil II Abs. 5 der AVB).

## 4 Fragen zur Leistung

### 4.1 Was ist ein Versicherungsfall in den Tarifen KTV21–KTV364?

---

In den Tarifen KTV21–KTV364 gibt es zwei verschiedene Arten von Versicherungsfällen:

Der „klassische“ Versicherungsfall beginnt grundsätzlich mit der Heilbehandlung, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Arbeitsunfähigkeit und keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.

Zusätzlich ist auch der Verdienstausfall der weiblichen Versicherten, der während der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie am Entbindungstag entsteht, ein Versicherungsfall, wenn die Versicherte in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist (siehe hierzu 3.5).

### 4.2 Worin bestehen die Leistungen der Tarife KTV21–KTV364?

---

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe hierzu 4.1) wird nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit pro Krankheitstag (bzw. jeden Tag der gesetzlichen Mutterschutzfristen) der vereinbarte Tagessatz ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt für jeden Tag während eines Versicherungsfalles, also auch für Sonn- und Feiertage.

Darüber hinaus besteht unabhängig von der Karenzzeit für max. 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr Anspruch auf Krankentagegeld, wenn ein bei der ARAG privat krankheitskostenvollversichertes Kind der versicherten Person erkrankt ist, die versicherte Person aus diesem Grund für diesen Tag unbezahlt der Arbeit fernbleiben muss und keine andere in ihrem Haushalt lebende Person das erkrankte Kind betreuen kann. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass das erkrankte Kind jünger als 12 Jahre ist und die Erkrankung des Kindes erst nach Versicherungsbeginn des KTV-Tarifs eingetreten ist.

### 4.3 Was ist zu tun, um im Leistungsfall die Auszahlung zu erhalten?

---

- 1) Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit:  
Die Arbeitsunfähigkeit (Eintritt und Dauer) muss der ARAG spätestens an dem Tag angezeigt werden, für den sie das Krankentagegeld erstmals zu zahlen hätte, also am ersten Tag nach Ablauf der Karenzzeit. Geschieht die Anzeige verspätet, so entfällt die Leistung der ARAG bis zum Tag der Meldung ganz oder teilweise. Die Meldung kann telefonisch, schriftlich, per Fax oder Email erfolgen.

Daraufhin erhält der Versicherte folgende Unterlagen:

- Einen **Antrag auf Krankentagegeld-Zahlung**: Dieser enthält einige Fragen und muss vom Versicherten ausgefüllt und unterschrieben an die ARAG zurückgesendet werden.
- Eine **Ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit**: diese füllt der behandelnde Arzt aus. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit erhält der Versicherte mit jeder Krankentagegeld-Zahlung ein neues Formular, auf dem der behandelnde Arzt jeweils in 14-tägiger Frequenz die Arbeitsunfähigkeit neu bestätigen muss.
- Bei Arbeitnehmern eine **Arbeitgeberbescheinigung**: Diese benötigt die ARAG, um den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, die Dauer der Lohnfortzahlung und die Höhe des Einkommens nachgewiesen zu bekommen. Sie ist vom Arbeitgeber ausfüllen zu lassen und an die ARAG zu senden.
- Bei Selbstständigen und Freiberuflern wird statt einer Arbeitgeberbescheinigung ein Nachweis über das Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit verlangt, in der Regel ist dies der **Einkommenssteuerbescheid**.
- Einen **Tätigkeitsfragebogen** zur Abfrage der konkret ausgeübten Tätigkeit: Auch dieser muss vom Versicherten ausgefüllt und unterschrieben an die ARAG zurückgesendet werden.

- 2) Im Falle des Anspruchs während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und am Entbindungstag:  
Der Anspruch muss der ARAG spätestens mit Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist angezeigt werden. Als Nachweise benötigt die ARAG eine Kopie des Mutterpasses mit der Dokumentation des gesetzlichen Mutterschutzes und des voraussichtlichen Entbindungstages. Zudem braucht die ARAG zunächst eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Mutterschaftsgeld, im Anschluss eine Bescheinigung der Elterngeldstelle über das Elterngeld und andere Ersatzleistungen, denn das Krankentagegeld darf zusammen mit diesen Leistungen das bisherige Nettoeinkommen nicht übersteigen.

- 3) Im Falle des Anspruchs auf Kinderkrankentagegeld:  
Auch dieser Anspruch muss der ARAG angezeigt werden. Als Nachweis ist der ARAG innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung das ärztliche Zeugnis über die Notwendigkeit vorzulegen, dass das erkrankte Kind zu beaufsichtigen, zu betreuen oder zu pflegen ist.

## 4.4 Gelten in den Tarifen KTV21–KTV364 Wartezeiten?

---

Nein, es gelten in den Tarifen KTV21–KTV364 keine Wartezeiten. Ausnahme ist die Wartezeit während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und am Entbindungstag (siehe hierzu § 1a Teil I Abs. 5 der AVB).

Von den Wartezeiten ist die vereinbarte Karenzzeit zu unterscheiden (siehe hierzu 2.3).

## 4.5 Gibt es bei der Auszahlung eine zeitliche oder finanzielle Obergrenze?

---

Versicherbar ist das aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen in voller Höhe (einschließlich wiederkehrender Sonderzahlungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld; siehe hierzu 2.3).

Es ist zu beachten, dass im Leistungsfall das Nettoeinkommen immer geprüft wird. Dies bedeutet, dass im Falle eines zu hoch gewählten Tagessatzes die Leistung entsprechend gekürzt wird.

Das Krankentagegeld wird nach Ablauf der Karenzzeit für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Eine zeitliche Begrenzung besteht nicht. Bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit wird jedoch geprüft, ob eine Genesung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit möglich ist, oder ob bereits eine Berufsunfähigkeit (BU) eingetreten ist. Liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne der AVB vor, endet grundsätzlich das Versicherungsverhältnis, wobei bei Eintritt von BU während eines laufenden KT-Versicherungsfalls das Versicherungsverhältnis noch für eine gewisse Zeit fortgesetzt wird (siehe hierzu 4.6 und 4.7). Nähere Informationen zum Thema BU siehe § 15 Teil I Abs. 1b) und Abs. 2 und § 15 Teil II Abs. 2 und Abs. 5 der AVB.

## 4.6 Wird das Krankentagegeld auch nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt?

---

Mit Eintritt der Berufsunfähigkeit (BU) im Sinne der AVB endet grundsätzlich das Versicherungsverhältnis in der Krankentagegeld-Versicherung (siehe hierzu (§ 15 Teil I Absatz 1b) der AVB). Besteht zum Zeitpunkt des Eintritts der BU bereits ein Versicherungsfall mit Arbeitsunfähigkeit, so wird das Versicherungsverhältnis zunächst noch fortgesetzt und das Krankentagegeld für maximal drei weitere Monate mit dem vollen Tagessatz gezahlt (Nachleistung). Danach leisten die Tarife KTV21–KTV364 bis zu drei Monate weiter, allerdings erbringt die ARAG nur noch 50 % der vertraglich vereinbarten Leistungen. Spätestens nach sechs Monaten Nachleistung endet das Versicherungsverhältnis (siehe auch 4.7).

Bei Vorliegen der BU kann die versicherte Person die versicherten Krankentagegeld-Tarife auf Anwartschaft umstellen, sofern mit einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit zu rechnen ist. Dadurch erwirbt die versicherte Person bei Wegfall der BU das Recht auf das Wiederaufleben des vereinbarten Tarifes ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne neue Wartezeiten.

Solange keine BU im Sinne der AVB der Tarife KTV21–KTV364 vorliegt, läuft der Vertrag weiter – unabhängig davon, ob andere Versicherer bereits eine BU nach ihren AVB festgestellt haben. Falls die versicherte Person z.B. eine BU-Rente erhält, muss der ARAG der Bezug dieser Rente angezeigt werden. Die BU-Rente wird auf die Leistung aus den Tarifen KTV21–KTV364 angerechnet.

## 4.7 Besteht die Möglichkeit, im BU-Fall länger als sechs Monate Nachleistung zu erhalten?

---

Nein. Das Versicherungsverhältnis endet spätestens 6 Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Darüber hinaus sind keine Leistungen aus den Tarifen KTV21–KTV364 möglich, auch wenn der BU-Versicherer für die Prüfung länger braucht oder keine BU-Versicherung besteht.

## 4.8 Besteht Versicherungsschutz auch im Rahmen einer Schwangerschaft?

---

Ja. Die Tarife KTV21–KTV364 leisten auch bei Arbeitsunfähigkeit wegen einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, bei Fehlgeburt sowie bei Arbeitsunfähigkeit ausschließlich wegen Schwangerschaft. Wichtig hierbei: die Schwangerschaft an sich reicht nicht als Grund, um Leistungen aus den Krankentagegeld-Tarifen in Anspruch zu nehmen.

Keine Leistungspflicht besteht bei Fluguntauglichkeit ausschließlich wegen Schwangerschaft.

Regelungen zu Leistungen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und am Entbindungstag sind unter 3.5 aufgeführt.

## 4.9 Ist bei Rückfallerkrankungen die Karenzzeit erneut zu durchlaufen?

---

Bei einer Karenzzeit von mindestens 42 Tagen werden Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeit wegen der gleichen Krankheit dann zusammengezählt, wenn auch der Arbeitgeber die Zeiten bei der Fortzahlung des Entgeltes zusammenrechnen darf. Für Selbstständige gilt diese Bestimmung sinngemäß.



## 4.10 Leistet der Tarif auch bei Teilarbeitsunfähigkeit?

---

Grundsätzlich besteht Leistungspflicht nur bei 100 % Arbeitsunfähigkeit.

Bei Wiedereingliederungsmaßnahmen in das Erwerbsleben (Teil-AU) haben Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen für eine Dauer von max. 12 Wochen einen Anspruch auf Krankentagegeld. Die Arbeitszeit während der Wiedereingliederungsmaßnahme hat dabei keinen Einfluss auf die Höhe des ausbezahlten Krankentagegelds.

Ein etwaiges (Teil-)Arbeitsentgelt, das während der Wiedereingliederung vom Arbeitgeber bezahlt wird, wird in voller Höhe auf das Krankentagegeld angerechnet. Nähere Informationen hierzu sind unter § 1 Teil II Abs. 2 der AVB zu finden.

## 4.11 Besteht während einer Kur- oder Sanatoriumsbehandlung oder während einer Rehabilitationsmaßnahme Anspruch auf Krankentagegeld nach den Tarifen KTV21–KTV364?

---

Die Tarife KTV21–KTV364 leisten auch während einer Kur- oder Sanatoriumsbehandlung oder während einer Rehabilitationsmaßnahme der gesetzlichen Rehabilitationsträger. Etwaige Leistungen gesetzlicher Rehabilitationsträger (zum Beispiel Übergangsgeld) werden auf das zu zahlende Krankentagegeld angerechnet.

## 4.12 Ist die Krankentagegeld-Leistung innerhalb Deutschlands an den Aufenthalt am dauerhaften Wohnort gebunden?

---

Nein, der Versicherte muss sich nicht an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort befinden, um KT-Zahlungen zu erhalten, sofern der Versicherer Leistungen an dem neuen Aufenthaltsort innerhalb Deutschlands zugesagt hat. Die Zusage wird erteilt, sofern keine medizinischen Gründe entgegenstehen, die medizinische Versorgung gewährleistet ist und der Versicherer vorab in Textform über den neuen Aufenthaltsort informiert wurde.

Maßgeblich sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bestehend aus Teil I (MB/KT 2009 – Musterbedingungen des Verbands der Privaten Krankenversicherung, Teil II (TB/KT 2019 – Tarifbedingungen) sowie Teil III (Tarifbeschreibung Tarif KTV21–KTV364) in der jeweils geltenden Fassung.

Herausgeber: ARAG Krankenversicherungs-AG, Hollerithstraße 11, 81829 München